

Berufungsgerichtssitzung – Motorradsport

Urteile vom 01.11.2023

Besetzung: RA Jörg Schmeißer – Vorsitzender –
Maik Hänsel
Katja Poensgen

SG 2/23M

URTEIL:

1. Die Zeitstrafe der Sportkommissare vom 20.08.2023 gegen den Berufungsführer wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.

Tatbestand

Der Berufungsführer nahm an dem IDM Rennen, Runde 6 in Assen vom 18.-20.08.2023 in der Klasse IDM-Supersport teil. Im Rahmen dieser Motorradsportveranstaltung in Assen wurden in der Kategorie IDM-Supersport zwei Rennläufe ausgetragen. In der letzten Runde des Rennen 1 kam es im Bereich der Kurvenkombination 16/17/18 zu einer Kollision zwischen dem Berufungsführer Startnummer 20 und dem Zeugen S., Startnummer 85.

Der Zeuge S. setzte ein Überholmanöver in Kurve 16, wobei er sehr spät bremste. Dadurch kam er von der Ideallinie ab, verlor erheblich an Geschwindigkeit. Dies nutzte der Berufungsführer und setzte selbst ein Überholmanöver. Da der Berufungsführer die Ideallinie halten konnte, hatte er somit eine deutlich höhere Geschwindigkeit als der Zeuge S.. Im Ausgang der Kurve 18 kollidierten beide Rennteilnehmer, wodurch es zum Sturz des Zeugen S. kam.

Die Sportkommissare bewerteten das Verhalten des Berufungsführers als unsportliches Verhalten und verhängten gegenüber diesem am 20.08.2023 um 16:21 Uhr eine Zeitstrafe von 10 Sekunden. Der Berufungsführer kündigte am gleichen Tag um 16:39 Uhr die Berufung an. Am 24.08.2023 wurde die Berufungskautions eingezahlt, am gleichen Tag wurde die Berufung eingelegt. Die Begründung der Berufung erfolgte am 29.08.2023.

Die Berufung richtet sich gegen die gegenüber dem Berufungsführer verhängte Zeitstrafe. Der Berufungsführer führt in seiner Berufungsbegründung wie folgt aus:

Er vertritt die Auffassung, dass ihm am Vorfall keine Schuld trifft. Er sei auf der normalen Ideallinie gefahren, bremste am normalen Bremspunkt am Eingang der Kurve 16, fuhr auf der optimalen Ideallinie in Kurve 16 und mit normaler Geschwindigkeit aus der Kurve heraus. Er führt ferner aus, dass der Zeuge S. nicht auf der Ideallinie fuhr, wodurch es zu einer langsamen Ausfahrt aus der Kurve 17 und einem Abweichen von der Ideallinie kam. Als Herr S. in Kurve 18 auf die Ideallinie zurückkehrte streckte dieser den Ellenbogen heraus, wodurch es zur Berührung kam und in der Folge Herr S. stürzte. Zu diesem Zeitpunkt lag der Berufungsführer bereits vor Herrn S., da der Ellenbogen von Herrn S. den hinteren Sitz des

Motorrades des Berufungsführers berührte. Der Berufungsführer führt ferner aus, dass er in einer normalen Sitzposition war, seine Arme, Ellenbogen und Beine befanden sich in Rennposition dicht am Motorrad. Er hatte weder seine Beine noch seine Arme ausgestreckt.

In der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2023 bestätigte der Berufungsführer in seiner informatorischen Anhörung die Geschehnisse aus seiner Sicht, so wie er sie in seiner Berufungsbegründung geschildert hat.

Der Zeuge S. wurde in der mündlichen Verhandlung per Videoschleife vernommen. In seiner Aussage bestätigte der Zeuge S., dass er in der letzten Runde in Kurve 16 versucht hatte, den Berufungsführer zu überholen. Er bremste die Kurve 16 später an. Daraufhin hat er den Berufungsführer in der rechten Kurve überholt. Er führt ferner aus, dass der Berufungsführer eher als er selbst gebremst hat und somit eher ans Gas gehen konnte und somit schneller war als er. Herr S. teilte dem Gericht mit, dass er erwartet hatte, dass der Berufungsführer links von ihm ist. Es wäre seiner Ansicht nach logischer gewesen. In seiner Aussage führte der Zeuge S. ferner aus, dass er durch sein eigenes Überholmanöver an Geschwindigkeit verloren hatte, die Ideallinie verlassen hatte und danach versucht hatte, so schnell wie möglich wieder auf die Ideallinie zurückzukommen. Herr S. sieht das Verschulden der Kollision beim Berufungsführer, da dieser seiner Ansicht nach, äußerst aggressiv gefahren sei und von der Grünfläche zurück auf die Curbs fuhr. Der Zeuge S. führte auf Nachfrage des Gerichtes, warum er seinen rechten Ellenbogen so weit ausgestreckt hatte, aus, dass seiner Ansicht nach alles sehr schnell ging und es vermutlich ein Reflex war. Es sei alles auf die aggressive Fahrweise des Berufungsführers zurückzuführen.

Ferner wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 01.11.2023 das im streitgegenständlichen Rennen, insbesondere von der Kollision, vorhandene Videomaterial in Augenschein genommen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt des Protokolls aus der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2023 vollumfänglich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

Im Ergebnis der durchgeführten mündlichen Verhandlung und der erfolgten Beweisaufnahme steht für die Kammer fest, dass dem Berufungsführer entgegen der Ansicht der Sportkommissare kein unsportliches Verhalten, welches zur Kollision geführt hatte, vorzuwerfen ist.

Sowohl der Berufungsführer wie auch der Zeuge S. haben übereinstimmend angegeben, dass der Zeuge S. im Bereich der Kurve 16 dem Berufungsführer versucht hatte, zu überholen. Hierbei hatte der Zeuge S. sehr spät gebremst, kam von der Ideallinie ab und verlor deutlich an Geschwindigkeit. Der Berufungsführer blieb auf der Ideallinie. Beim Versuch des Zeugen S., zurück auf die Ideallinie zu fahren, kam es zur Kollision.

Für die Berufungskammer war im Hinblick auf die Bewertung des Ereignisses die Videoaufzeichnung ausschlaggebend.

Aus Sicht der Kammer hat der Berufungsführer sich nicht unsportlich verhalten. Da er im Gegensatz zum Zeugen S. in der Kurvenkombination 16/17/18 auf der Ideallinie blieb, kam er in der letzten Schikane mit mehr Schwung heraus auf die Start- und Zielgerade. Nach Ansicht des Gerichts ist das vom Berufungsführer durchgeführte Überholmanöver auf der rechten Seite im Verhältnis zum Zeugen S. als normales Überholmanöver einzustufen, da

der Berufungsführer auf seiner Linie blieb. Die Videoaufnahmen verdeutlichen auch, dass entgegen der Aussage des Zeugen S. der Berufungsführer nicht aggressiv in Richtung des Zeugen S. fuhr. Dies wird deutlich, da er auf seiner Linie blieb und auch seine Körperhaltung nicht veränderte. Der Berufungsführer war viel mehr auf die Start- und Zielgerade fokussiert. Dies deckt sich auch mit den Angaben des Berufungsführers, dass er die Kollision und den Sturz des Zeugen S. nicht mitbekommen hatte.

Die Berufungskammer wertete daher die Kollision zwischen dem Berufungsführer und den Zeugen S. als normalen Rennunfall mit der Folge, dass hier eine Zeitstrafe wegen unsportlichen Verhaltens nicht zu verhängen war.

Aus den zuvor genannten Gründen war daher die Entscheidung der Sportkommissare vom 20.08.2023 (Verhängung einer 10-sekündigen Zeitstrafe) aufzuheben.

Aus diesem Grund hat die Berufung Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 69 Abs. 1 RuVO.

BG 3/23M

Urteil:

1. Die Berufung gegen die Protestentscheidung vom 16.09.2023 wird zurückgewiesen.
2. Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

Der Berufungsführer bzw. die gesetzlichen Vertreter haben zu dem Termin am 29.10.23 per E-Mail mitgeteilt, dass sie am Termin nicht teilnehmen werden, und dass nach Aktenlage entschieden werden soll.

Aus der Akte ergibt sich die Anhörung des Berufungsführers, dass er den Scheitelpunkt der Kurve nicht getroffen und somit mit weniger Schwung aus der Kurve gekommen ist.

Herr J. hatte diese Lücke genutzt, um den Beschwerdeführer zu überholen. Er sei, Herr J., aus der Kurve getragen worden, wodurch sich beide berührt haben und in der Folge gestürzt sind.

Herr J. wurde ebenfalls im Rahmen des Protestes angehört. Aus seiner Sicht waren beide Fahrer ausgangs der Kurve auf gleicher Höhe haben sich beide berührt, wodurch es zum Sturz in der Kurve kam.

Für die Entscheidung des Berufungsgerichts ist die Aussage des Betreuers des ADAC, Herrn H., maßgeblich. Dieser hat den vorliegenden Unfall als Rennunfall ohne unsportliches Verhalten von Herrn J. gewertet.

Aufgrund dieser Angabe wurde der Protest des Berufungsführers zurecht von den Sportkommissaren zurückgewiesen.

Der Berufungsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.